

Blauzungenkrankheit & Epizootische hämorrhagische Krankheit

Montag, 10. Februar 2025



Impfempfehlungen 2025



Informationen zu den Impfstoffen

1. BULTAVO 3: Inaktiviertes Virus der Blauzungenkrankheit, Serotyp 3

3.2 Anwendungsgebiete für jede Zieltierart

Schafe:

Aktive Immunisierung zur Verringerung der Virämie und zur Verhinderung der klinischen Symptome und der Mortalität, die durch den Serotyp 3 des Virus der Blauzungenkrankheit verursacht werden.

Beginn der Immunität: 3 Wochen nach der Grundimmunisierung.

Dauer der Immunität: nicht belegt.

Rinder:

Aktive Immunisierung gegen den Serotyp 3 des Virus der Blauzungenkrankheit.

Beginn der Immunität: nicht belegt.

Dauer der Immunität: nicht belegt.

3.9 Art der Anwendung und Dosierung

Eine Dosis von 1 ml wird bei Schafen subkutan und bei Rindern intramuskulär nach folgendem Impfschema verabreicht:

Grundimmunisierung

Bei Schafen: eine Injektion ab einem Alter von 1 Monat bei naiven Tieren.

Bei Rindern:

- 1. Injektion: ab einem Alter von 1 Monat bei naiven Tieren.
- 2. Injektion: 3 Wochen nach der ersten Injektion.

Wiederholungsimpfung

Nicht belegt.

3.8 Wechselwirkung mit anderen Arzneimitteln und sonstige Wechselwirkungen

Es liegen keine Informationen zur Unschädlichkeit und Wirksamkeit des Impfstoffes bei gleichzeitiger Anwendung eines anderen Tierarzneimittels vor. Ob der Impfstoff vor oder nach Verabreichung eines anderen Tierarzneimittels angewendet werden sollte, muss daher von Fall zu Fall entschieden werden.

Informationen zu den Impfstoffen

2. BLUEVAC BTV-8: Inaktiviertes Virus der Blauzungenerkrankung, Serotyp 8

4.2 Anwendungsgebiete unter Angabe der Zieltierarten

Schafe

Zur aktiven Immunisierung von Schafen ab einem Alter von 2,5 Monaten zur Verhinderung einer Virämie* und zur Verringerung klinischer Symptome, die durch das Virus der Blauzungenerkrankung des Serotyps 8 verursacht werden.

*(Schwellenwert-Zyklus) Ct-Wert ≥ 36 , der durch eine validierte RT-PCR-Methode ermittelt wurde und anzeigt, dass kein Virusgenom vorhanden ist.

Beginn der Immunität: 20 Tage nach der zweiten Dosis.

Dauer der Immunität: 1 Jahr nach der zweiten Dosis.

Rinder

Zur aktiven Immunisierung von Rindern ab einem Alter von 2,5 Monaten zur Verhinderung einer Virämie*, die durch das Virus der Blauzungenerkrankung des Serotyps 8 verursacht wird.

*(Schwellenwert-Zyklus) Ct-Wert ≥ 36 , der durch eine validierte RT-PCR-Methode ermittelt wurde und anzeigt, dass kein Virusgenom vorhanden ist.

Beginn der Immunität: 31 Tage nach der zweiten Dosis.

Dauer der Immunität: 1 Jahr nach der zweiten Dosis.

4.9 Dosierung und Art der Anwendung

Zur subkutanen Injektion.

Vor Anwendung gut schütteln. Mehrmaliges Anstechen der Flasche vermeiden. Den Eintrag von Kontaminationen vermeiden.

Grundimmunisierung:

Schafe ab einem Alter von 2,5 Monaten:

Zwei Dosen von 2 ml im Abstand von 3 Wochen subkutan verabreichen.

Rinder ab einem Alter von 2,5 Monaten:

Zwei Dosen von 4 ml im Abstand von 3 Wochen subkutan verabreichen.

Wiederholungsimpfung:

1 Dosis pro Jahr.

Wiederholungsimpfungen sollten mit der zuständigen Behörde oder dem verantwortlichen Tierarzt unter Berücksichtigung der lokalen epidemiologischen Situation abgestimmt werden.

4.8 Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln und andere Wechselwirkungen

Es liegen keine Informationen zur Unschädlichkeit und Wirksamkeit des Impfstoffes bei gleichzeitiger Anwendung eines anderen veterinärmedizinischen Produktes vor. Ob der Impfstoff vor oder nach Verabreichung eines anderen veterinärmedizinischen Produktes verwendet werden sollte, muss daher fallweise entschieden werden.



Informationen zu den Impfstoffen

3. HEPIZOVAC Inaktiviertes Virus der Epizootischen Hämorrhagie EHDV Serotyp 8

Espèces cibles

Bovins.

Indications d'utilisation, en spécifiant les espèces cibles

Immunsation active des bovins afin de prévenir la virémie* et réduire les signes cliniques systémiques, y compris l'hyperthermie, causés par le virus de la maladie hémorragique épizootique.

Début de l'immunité : 21 jours après la fin du schéma de vaccination primaire.
Durée de l'immunité : non établie.

Posologie et voie d'administration

Voie sous-cutanée.

Primo-vaccination :

A partir de 2 mois d'âge.

Administrer deux doses de 4 mL par voie sous-cutanée à 3 semaines d'intervalle.

Les modalités de rappel de vaccination n'ont pas été établies.

Interactions médicamenteuses et autres formes d'interactions

Aucune information n'est disponible sur l'innocuité et l'efficacité de l'association de ce vaccin avec un autre médicament vétérinaire. Par conséquent, la décision d'utiliser ce vaccin avant ou après un autre médicament vétérinaire doit être prise au cas par cas.





Inscription **gratuite** au live des Controverses

Nos partenaires de l'étude :

Crédit Mutuel



REUSSIR

COL DE L'AG

Accueil / Santé animale / FCO / Vaccins FCO 3 et MHE : les doses prises en charge par l'État sont annoncées en rupture de stock

Vaccins FCO 3 et MHE : les doses prises en charge par l'État sont annoncées en rupture de stock

Les doses de vaccin prises en charge par l'État pour la maladie hémorragique épizootique (MHE) et la fièvre catarrhale ovine de sérotype 3 (FCO 3) sont en rupture de stock, d'après le dernier comptage publié sur le site du ministère de l'Agriculture le 24 janvier 2025.

Publié le 24 janvier 2025 - Par Lucie Pouchard



Au 17 janvier, l'ensemble des doses d'Hepizovac du stock de l'État ont été consommées.

Au 17 janvier 2025 :

L'ensemble des doses d'Hepizovac du stock Etat ont été consommées.

Ce vaccin peut toujours être acquis sur le marché privé, hors stocks de l'État, auprès des vétérinaires.

Le vaccin HEPIZOVAC permet la certification aux échanges pour certains États membres de l'Union européenne. Les bovins vaccinés par un vétérinaire avec ce vaccin, ou issus de cheptels ainsi vaccinés, pourront partir aux échanges sans analyse PCR vers les États membres ayant reconnu ce vaccin. Pour plus d'information sur les conditions aux échanges, les éleveurs sont invités à consulter leur vétérinaire sanitaire ou leur direction départementale en charge de la protection des populations.

Vaccin	Fournisseur	Situation à compter du 14 janvier 2025			
		Espèce autorisée	Disponibilité stock Etat	Disponibilité marché privé	Certification aux échanges
Hepizovac	Ceva	Bovins	Non	Oui	Oui

BTV3

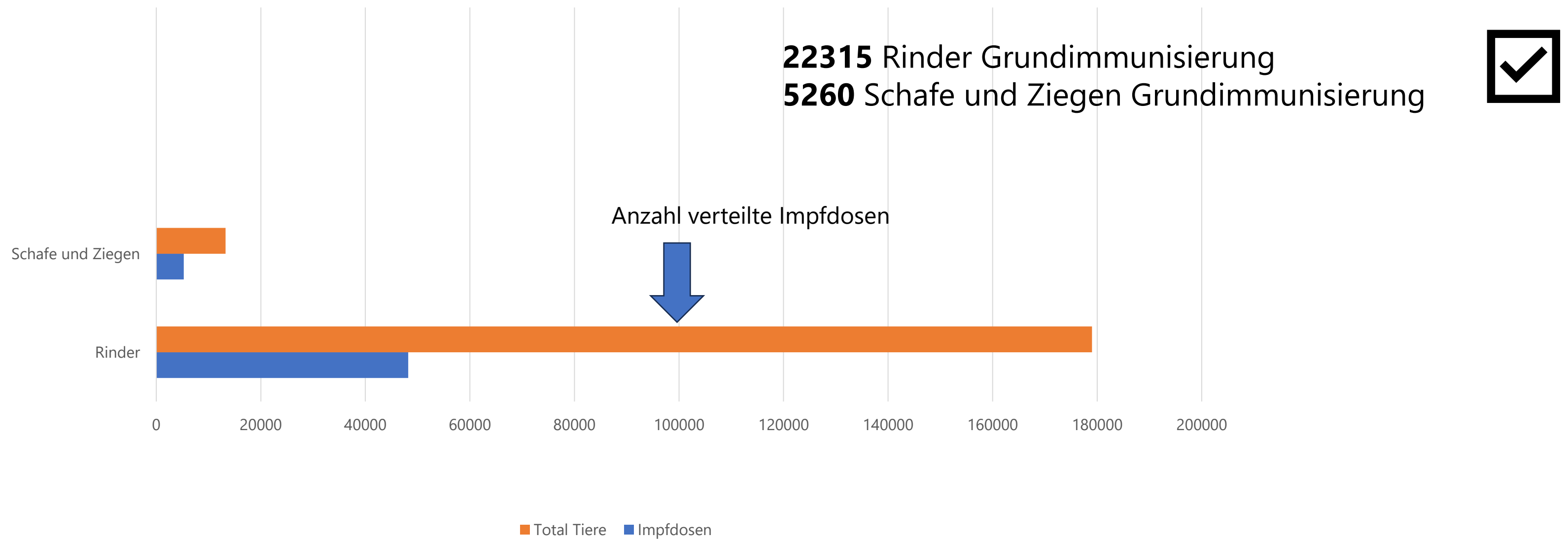
Ausbreitung und Risiko für 2025

- In diesem Jahr wird mit einer hohen Viruslast gerechnet, wodurch sich das Blauzungenvirus (BTV-3) weiter in Luxemburg ausbreiten wird.
- Die Vorteile der Impfung sind:
 - Reduzierung/Vermeidung der Virämie
 - Reduzierung des Auftretens von klinischen Symptomen
 - Schutz der Tiere vor schweren Verläufen
 - Verbesserung des Tierwohls und dadurch auch positive Auswirkung auf die Leistung der Tiere
 - Reduzierung der Mortalität
 - Reduzierung von Fehlgeburten und Missbildungen

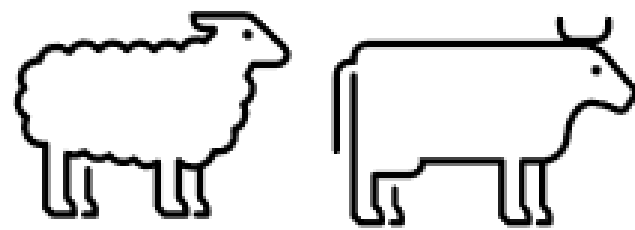


Impfstatistik BTV-3 2024

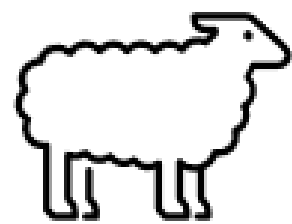
- Impfstatus der Betriebe/ gemeldete Impfungen



BTV 3

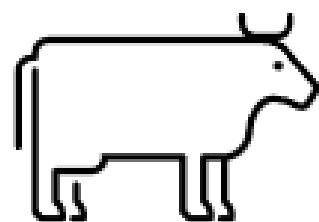
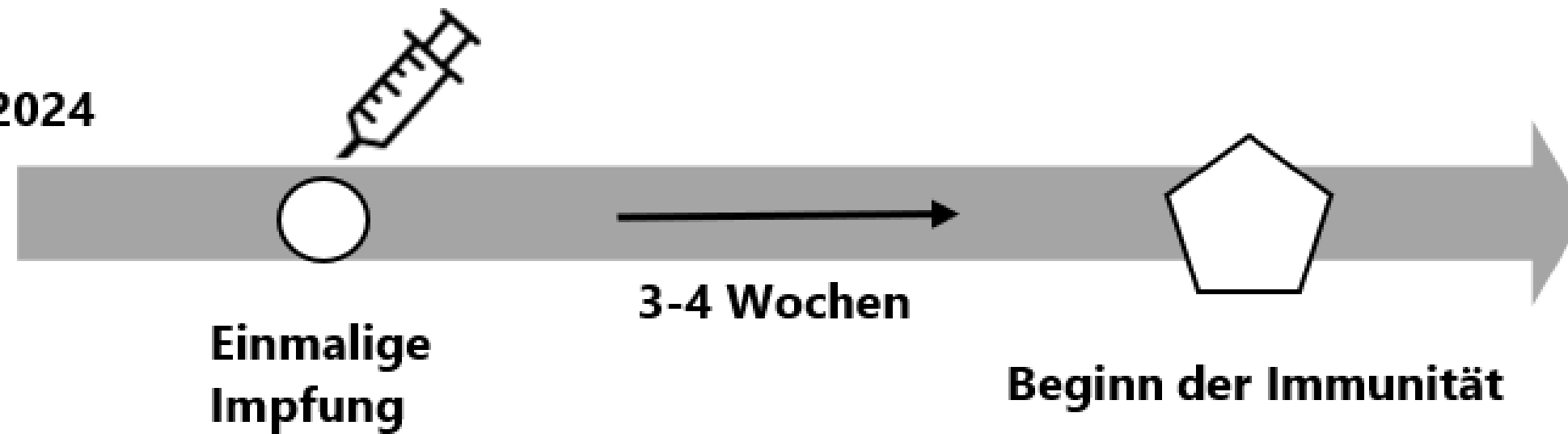


BTV3 – Grundimmunisierung
erfolgte im Sommer / Herbst 2024

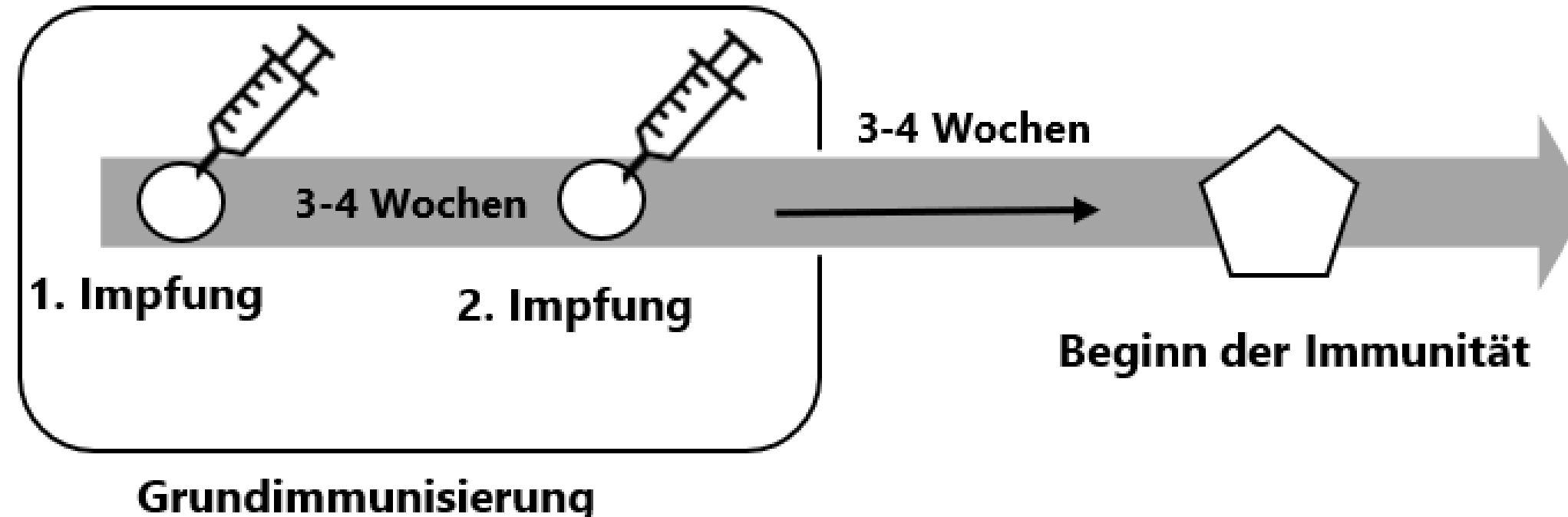


BTV3 noch nicht
geimpft

BTV 3 Impfung



BTV 3 noch nicht
geimpft



Empfehlungen für Kälber

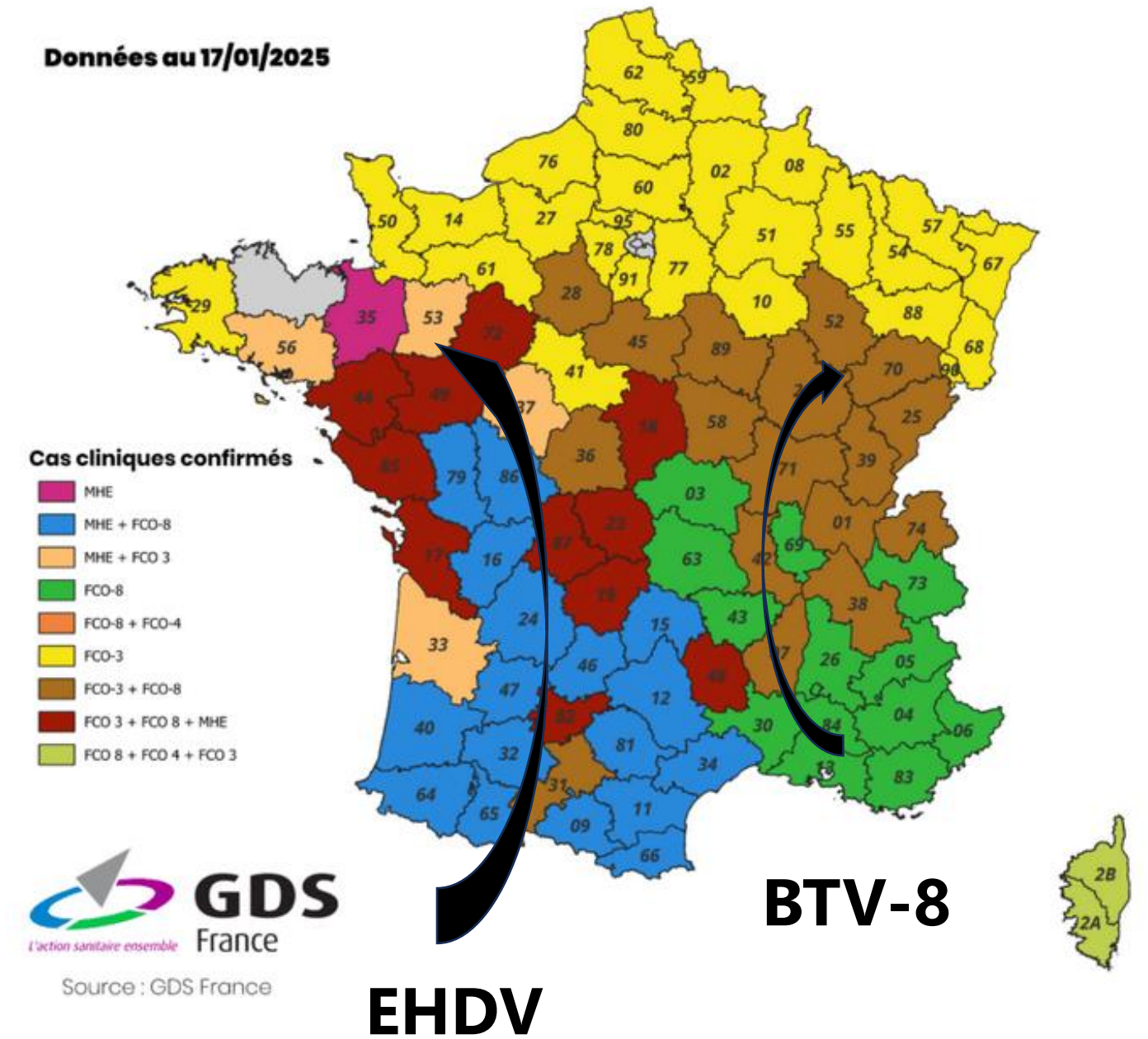
- Laut Impfstoffhersteller BULTAVO-3 können naive Tiere ab dem 1. Lebensmonat geimpft werden.
- Bei der Geburt eines Kalbes aus einer Kuh mit bestehendem Impfschutz wird empfohlen ab dem 3. Lebensmonat zu impfen. Ab dann sind die Tiere immunologisch vollständig entwickelt und es kann am effektivsten auf die Immunisierung reagiert werden.



EHD - BTV8

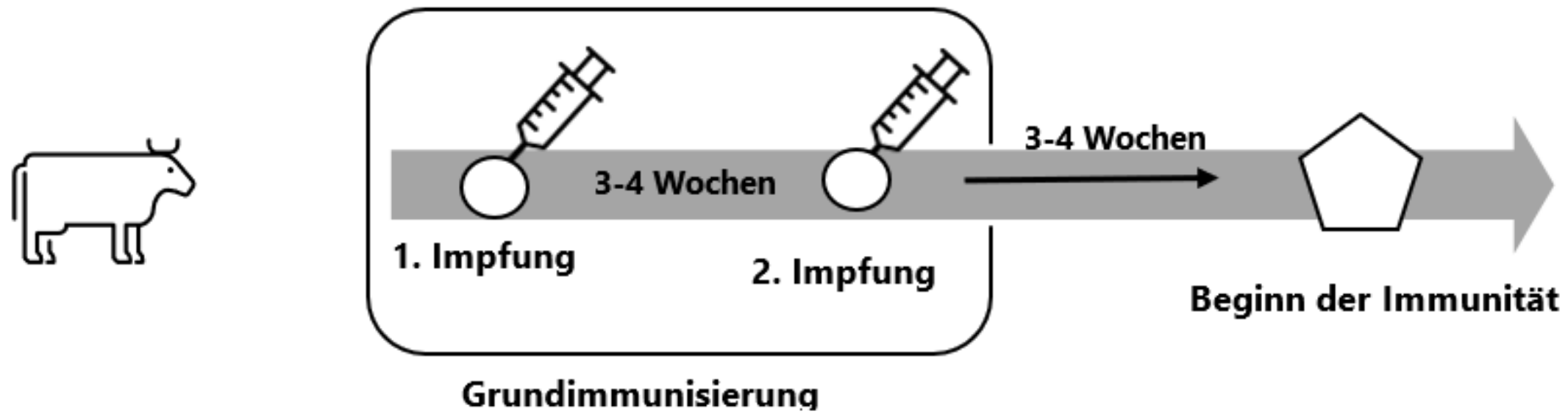
Ausbreitung und Risiko für 2025

- In Frankreich zirkuliert das Virus der Epizootischen Hämorrhagie (EHDV) sowie das Blauzungenvirus Serotyp 8
- Das Risiko besteht, dass sich diese Krankheiten mit der Wiederaufnahme der Vektoraktivität in der nächsten Saison weiter nach Luxemburg ausbreiten.
- Impfung ist die einzige Möglichkeit die Tiere vor schweren klinischen Symptomen zu schützen.

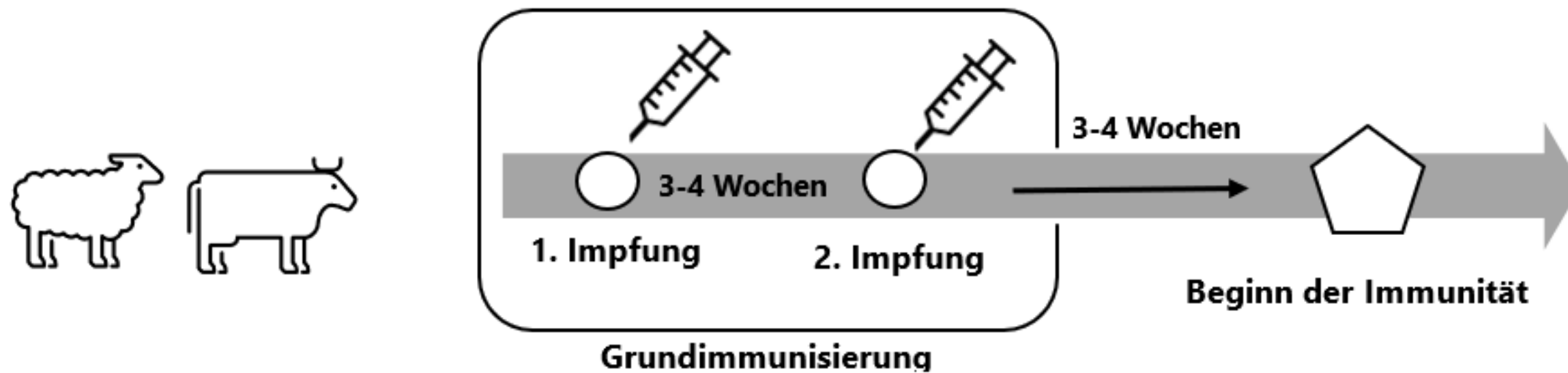


EHD/BTV8

EHD Impfung



BTV 8 Impfung



Können die Impfungen am selben Tag angewendet werden?

Laut den Impfstoffherstellern liegen **keine Informationen** bezüglich der Unschädlichkeit und Wirksamkeit der Impfungen bei gleichzeitiger Anwendung mit anderen Medikamenten vor. Die Möglichkeit der Kombination mehrere Impfungen an einem Tag bleibt unklar.

Aufgrund des Fehlens an Informationen raten wir die Empfehlungen des Herstellers zu befolgen, sprich die Impfungen auf unterschiedliche Tage (Abstand 10-15 Tage) aufzuteilen.

Aus organisatorischen Gründen kann der Tierhalter in Absprache mit dem Tierarzt entscheiden, ob das Impfschema individuell angepasst werden soll. In dem Fall liegt die Verantwortung schlussendlich beim Tierhalter.

Gibt es Nebenwirkungen?

Klassische Nebenwirkungen einer Impfung, wie kurzzeitiger Fieberanstieg oder entzündliche Reaktionen an der Injektionsstelle, können auftreten.

Da jedoch alle 3 Impfstoffe „inaktiv“ sind, sprich das Virus abgetötet ist, können die Tiere durch die Impfung nicht an BTV oder EHD erkranken. Es besteht demnach auch kein Risiko, ein infiziertes Tier zu impfen, vorausgesetzt das Tier zeigt keine Störung des Allgemeinbefindens.

Einfluss der Impfung auf Trächtigkeit, Laktation und Fortpflanzungsfähigkeit

Bluevac BTV 8

- **4.7 Anwendung während der Trächtigkeit, Laktation oder der Legeperiode**
- Trächtigkeit:
- Kann bei Schafen und Kühen während der Trächtigkeit angewendet werden.
- Laktation:
- Die Anwendung des Impfstoffes bei laktierenden Schafen und Kühen hat keine negativen Auswirkungen auf die Milchleistung.
- Fortpflanzungsfähigkeit:
- Die Unschädlichkeit und Wirksamkeit des Impfstoffes bei männlichen Zuchttieren (Schafen und Rindern) ist noch nicht belegt. Die Anwendung bei diesen Tieren sollten nur unter Abwägung des Nutzen-Risiko-Verhältnisses durch den verantwortlichen Tierarzt und/oder die nationalen zuständigen Behörden gemäß den geltenden Impfbestimmungen über die Blauzungenerkrankung erfolgen.

Bultavo 3

- **3.7 Anwendung während der Trächtigkeit, Laktation oder der Legeperiode**
- Trächtigkeit:
 - Kann während der Trächtigkeit angewendet werden.
- Laktation und Fortpflanzungsfähigkeit:
 - Die Unbedenklichkeit des Tierarzneimittels während der Laktation wurde nicht belegt.
 - Die Unbedenklichkeit des Impfstoffes in männlichen Zuchttieren wurde nicht belegt.
- Bei diesen Tierkategorien sollte die Anwendung des Impfstoffes nur nach entsprechender Nutzen- Risiko-Bewertung durch den behandelnden Tierarzt und/oder gemäß den aktuellen Impfrichtlinien der zuständigen nationalen Behörden für das Virus der Blauzungenkrankheit (*Bluetongue Virus*, BTV) erfolgen.

Hepizovac

- **Utilisation en cas de gestation, de lactation ou de ponte**
- **Gestation et lactation :**
 - L'innocuité du médicament vétérinaire n'a pas été établie en cas de gestation et de lactation. Par conséquent, la décision d'utiliser ce vaccin pendant la gestation et/ou la lactation doit être prise au cas par cas.
- **Fertilité :**
 - L'impact du vaccin sur la fertilité n'a pas été établi.

Regeln bei innergemeinschaftlichen Verbringungen

BTV

- Grundimmunisierung & 60 Tage
- Ausnahmeregelungen:
 - Impfung gültig 10 Tage nach der Grundimmunisierung
 - Repellent & nach 14 Tage negative PCR
 - Ohne Bedingungen BTV3

EHD

- Grundimmunisierung & 60 Tage
- Ausnahmeregelungen:

Zusammenfassung

- Aufgrund des Fehlens an Informationen raten wir die Empfehlungen des Herstellers zu befolgen, sprich die Impfungen auf unterschiedliche Tage (Abstand 10-15 Tage) aufzuteilen.
- Aus organisatorischen Gründen sollte der Tierhalter in Absprache mit dem Tierarzt entscheiden, ob das Impfschema individuell angepasst werden kann.
- Beginn der Impfung: so schnell wie möglich

Rinder

- BTV 3
- EHD
- BTV 8

Schafe

- BTV 3
- BTV 8

MERCI

Fir aer Opmierksamkeet



LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de l'Agriculture,
de l'Alimentation et de la Viticulture

Administration luxembourgeoise vétérinaire
et alimentaire

Ertragsschadenversicherung (EVT)



R+V / VTV Ertragsschadenversicherung (EVT)

Charakterisierung

Die Einführung der Ertragsschadenversicherung erfolgte im Jahr 1993 durch die Vereinigte Tierversicherung Ges. a. G. (VTV).

- › **Betriebsunterbrechungsversicherung** zur finanziellen Risikoabsicherung kompletter Tierbestände gegen Tierverluste als auch gegen die resultierenden Folgeschäden. Entschädigung von Einkommensverlust und steigenden Kosten*.
- › Schadenberechnung anhand der **Deckungsbeitragsdifferenz** im Schadenzeitraum und den vorausgegangenen Wirtschaftsjahren (Referenzzeitraum)

bewertet zu aktuellen Preisen im Schaden

* sofern diese den vereinbarten Selbstbehalt übersteigen.



R+V / VTV Ertragsschadenversicherung (EVT)

Was ist ein Ertragsschaden?



Der Ertragsschaden ist der Deckungsbeitragsverlust innerhalb des vereinbarten Haftungszeitraumes von 12, 18 oder 24 Monaten nach Schadenbeginn.

› Deckungsbeitrag

Proportionale Leistungen (z. B. Schlacht- oder Milcherlös, Erlöse aus Tier- oder Eierverkäufen

abzüglich der

Proportionalen Kosten (z. B. Futter- und Tierarztkosten, Bestandsergänzungskosten, Reinigungs- und Desinfektionskosten, Energiekosten)

› Deckungsbeitragsverlust

Differenz zwischen dem Deckungsbeitrag, der bei **regulärem** Betriebsablauf (ohne Schaden) erwirtschaftet worden wäre und dem **tatsächlichen** erwirtschafteten Deckungsbeitrag in der Schadensituation

R+V / VTV Ertragsschadenversicherung (EVT)

Betriebliche Folgen eines Ertragsschadens



Ziel des Risikomanagements: Existenzsicherung Ihres Betriebs!

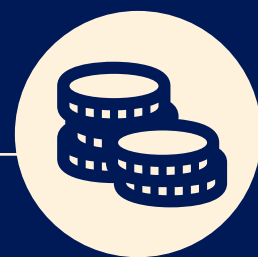
- › **Ausfall oder Verminderung der Produktionsleistung**
(z. B. Rückgang der Schlachtgewichte, der täglichen Zunahmen, der Milchmenge oder der Legeleistung sowie Verminderung der Tierverkäufe bis hin zum Leerstand)
- › **Anstieg der Kosten**
(z. B. Tierarzt, Medikamente, Labordiagnostik, Futter, Reinigung und Desinfektion)

R+V / VTV Ertragsschadenversicherung (EVT)

Was ist abgesichert?

Einnahmeverluste durch:

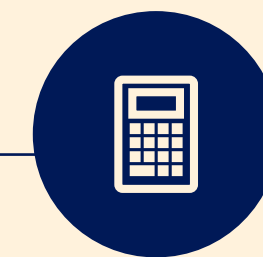
- › Tierverluste
- › verminderte Produktionsleistung
- › Wertminderung der tierischen Erzeugnisse
- › Unterbrechung der Produktion
- › Lieferverbote und Verkaufsbeschränkungen



Zusätzliche Kosten

– im Rahmen des Schadenereignisses –
für:

- › tierärztliche Behandlung, Medikamente
- › Reinigungs-, Desinfektions- und sonstige Schutzmaßnahmen
- › vermehrte Ersatztierbeschaffung

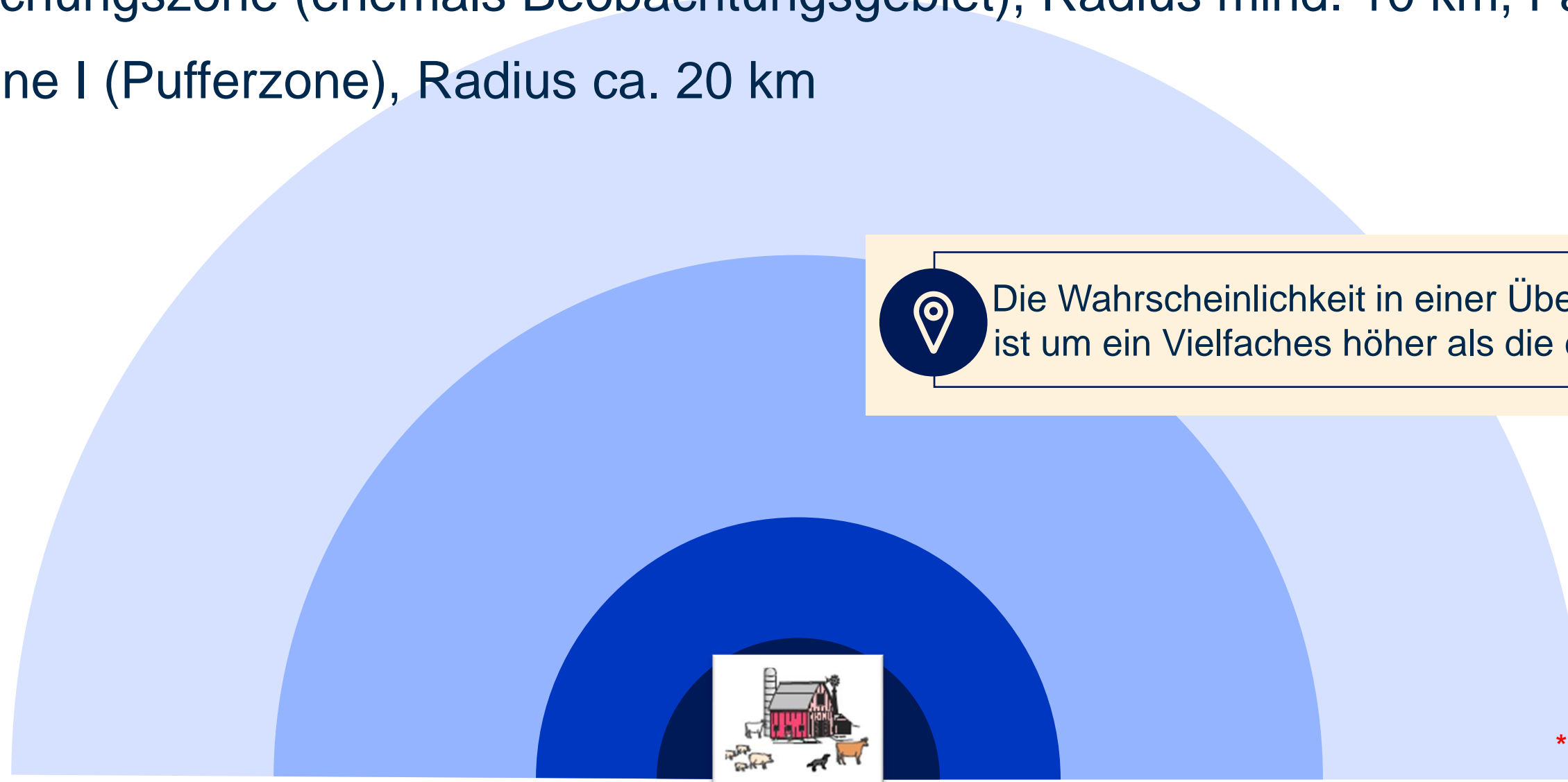


Schadefekte und Übersicht der Schadenverteilung nach Ursachen

Betroffenheit durch eine Tierseuche

Die Wahrscheinlichkeitsrechnung ist das beste Argument für die Ertragschadenversicherung.

- Seuchengehöft, Radius ca. 500 m, Faktor 1*
- Schutzzone (ehemals Sperrbezirk), Radius mind. 3 km, Faktor 70*
- Überwachungszone (ehemals Beobachtungsgebiet), Radius mind. 10 km, Faktor 550*
- Sperrzone I (Pufferzone), Radius ca. 20 km



Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Ertragsschadenversicherung für die landwirtschaftliche und gewerbliche Tierproduktion (EVT-L 11/06 der VTV)

§ 1 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Schäden und Gefahren.
2. Landwirtschaftliche Betriebe oder Gewerbebetriebe, die Veredlungswirtschaft betreiben, können - soweit nichts anderes vereinbart ist - versichert werden gegen den Ertragsschaden (§ 2 Nr. 1) infolge von
 - a) Tierverlusten und/oder Verminderung der tierischen Produktionsleistung wegen
 - Unfalls im Tierbestand
 - Tierseuchen gemäß § 1 Nr. 6
 - anderer als den vorgenannten, übertragbaren Tierkrankheiten
 - b) Wertminderung der tierischen Erzeugnisse wegen
 - Unfalls im Tierbestand
 - Tierseuchen gemäß § 1 Nr. 6
 - anderer als den vorgenannten, übertragbaren Tierkrankheiten
 - c) Unterbrechung des Produktionsverfahrens, Lieferverboten und Verkaufsbeschränkungen wegen
 - Unfalls im Tierbestand
 - Tierseuchen gemäß § 1 Nr. 6
 - anderer als den vorgenannten, übertragbaren Tierkrankheiten.
3. Die Versicherung kann wahlweise auf einzelne Schäden und Gefahren beschränkt werden.
4. Soweit Versicherung gemäß Nr. 3 für einzelne Schäden und Gefahren nicht genommen ist, sind die diese Schäden und Gefahren betreffenden Bestimmungen nicht anzuwenden.
5. Für Schäden durch Brand, Explosion oder Blitzschlag wird Entschädigung nicht geleistet. Schäden durch Überschwemmung und Sturm werden nur entschädigt, soweit dies besonders vereinbart ist.
6. Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind folgende Tierseuchen versichert:
 - Afrikanische Schweinepest
 - Aujeszkysche Krankheit
 - Aviäre Influenza (Klassische Geflügelpest)
 - Bluetongue
 - Brucellose der Rinder und Schweine
 - BSE
 - Enzootische Leukose der Rinder
 - Klassische Schweinepest
 - Milzbrand
 - MKS (Maul- und Klauenseuche)
 - Newcastle-Krankheit
 - Q-Fieber
 - Rauschbrand
 - Salmonellose der Rinder
 - Schmallenberg-Virus
 - Tuberkulose der Rinder
 - Vesikuläre Schweinekrankheit

§ 2 Ertragsschaden; Versicherungsort; Haftzeit

1. Ertragsschaden ist die Verminderung des Deckungsbeitrags gemäß § 3 Nr. 1 unter Berücksichtigung der fortlaufenden Kosten in dem versicherten Produktionsverfahren, sofern sich der Ertragsschaden auf einem Grundstück ereignet hat, das in der Versicherungsurkunde als Betriebsstelle bezeichnet ist.
2. Der Versicherer haftet für den Ertragsschaden, der, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von zwölf Monaten seit Eintritt des Schadenereignisses entsteht (Haftzeit).

- 2 Formeln

Grunddeckung: Tierseuchendeckung (65% Beihilfe)

Zusatzdeckung: Andere im Bestand übertragbare
Tierkrankheiten und Unfall

Kosten 100 Milchkühe, 40 Färsen, 1 Mio kg Milch

Versicherungssumme: 520000€ 2000€ Tierwert, 20 ct kg Milch DB

Franchise 10000€ Grunddeckung 1056€ Zusatzdeckung 700€

Franchise 20000€ 750€ 500€

Haftzeitraum 12 Monate

Kosten 100 Mutterkühe, Fresserproduktion

Versicherungssumme 555000€ 3000€ Tierwert 750€ DB pro Kuh

Franchise 10000€ Grunddeckung 1500€ Zusatzdeckung 1050€

Franchise 20000€ 1100€ 750€

Haftzeitraum 18 Monate

Zukunft der Ertragsschadenversicherung

Veränderungen des Versicherungsbedarfs

Der Versicherungsschutz tierhaltender Betriebe nimmt an Bedeutung zu:

- › Sicherstellung ausreichender **Liquidität** bei Störungen der betrieblichen Abläufe
- › Sicherstellung des **Kapitaldienstes**
- › Verbesserung der **Bonität** und damit verbundenen niedrigere Kreditzinsen
- › Orientierung des Versicherungsschutzes am **Risiko**
- › Orientierung am **tatsächlichen Schadenpotential**
- › Absicherung **neuer Risiken** durch Klimawandel und veränderte Rahmenbedingungen (z. B. Anforderungen an den Gesundheitsstatus)
- › Tierhaltung erfordert einen **leistungsstarken und kompetenten Partner**

